

Interne Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe (vom Konvent verabschiedet am 7. Januar 2008, Änderungen vom 17. November 2008)

I. Begriffsklärung

Da einige andere Störungen fälschlicherweise mit dem Begriff Legasthenie gleichgesetzt werden, ist es unabdingbar eine kurze Begriffsbestimmung darzulegen. Zu unterscheiden ist eine Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) mit teilweise hirnganisch bedingten, schwerwiegenden Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörungen von einer Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), welche vorübergehend ist und sich in ihrer Ausprägung stark unterscheiden kann. Von diesen beiden Formen ist klar der Begriff der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu trennen, der nur bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zutrifft.

1. Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung)

Legasthenie ist eine erhebliche Störung beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Bei den betroffenen Menschen (Legasthenikerinnen oder Legasthenikern) besteht diese Störung trotz normaler oder auch überdurchschnittlicher Intelligenz, genügender Beschulung sowie normaler familiärer Umstände.

Legasthenie ist eine sehr schwer therapierbare Behinderung, die zu erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache führt. Legasthenikerinnen oder Legastheniker sind allerdings nur in ihrer technischen Fähigkeit des Lesens und Rechtschreibens eingeschränkt, keineswegs jedoch in anderen geistigen Kompetenzen. Durch eine entsprechende Therapie können ihre Fähigkeiten des Lesens und Rechtschreibens zwar erheblich verbessert werden, werden jedoch nie das Niveau einer nicht betroffenen Person erreichen. Eine Legasthenie besteht ein Leben lang.

Von einer Legasthenie sind ungefähr 3 bis 5 % aller Menschen betroffen.

2. Lese und Rechtschreibschwäche (LRS)

Im Unterschied zu einer lebenslang andauernden Legasthenie können Schülerinnen und Schüler vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwächen mit legasthenem Erscheinungsbild aufweisen. Dies kann verschiedene Ursachen haben, z.B. einen Schulwechsel, eine Erkrankung oder eine besondere seelische Belastung. Die Auswirkung und die Dauer einer Lese- und Rechtschreibschwäche sind sehr unterschiedlich.

Ungefähr 7 bis 10 % aller Schülerinnen und Schüler im Einschulungsalter sind von einer Lese- und Rechtschreibschwäche betroffen.

3. Lese und Rechtschreibschwierigkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf treten bei allgemeiner Minderbegabung auf, die aber nicht so schwach ist, dass sie eine Schule zur individuellen Lernförderung besuchen müssten. Diese Schülerinnen und Schüler haben jedoch über die ganze Schullaufbahn in allen Bereichen des schulischen Lernens und Arbeitens erhebliche Schwierigkeiten.

II. Differenzierte Notengebung und Nachteilsausgleich

Grundsätzlich unterliegen auch Schülerinnen und Schüler mit einer Legasthenie den allgemein für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Massstäben der Leistungsbeurteilung.

Die differenzierte Notengebung und der Nachteilsausgleich können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen einer Legasthenie durch ein schriftliches Attest bestätigt wird. Als Bestätigung zählen ausschliesslich aktuelle schulpsychologische oder logopädische Gutachten oder fachärztliche Atteste einer kinderpsychiatrischen Fachstelle. Zudem ist der Nachweis einer geeigneten Therapie während der ganzen Dauer der differenzierten Notengebung und des Nachteilsausgleichs erforderlich.

Bei Schülerinnen und Schülern mit fachärztlich attestierter Legasthenie darf diese Teilleistungsstörung unter Einbezug des folgenden Notenschutzes und Nachteilsausgleichs nicht ausschlaggebend für die Promotion sein.

Das Legasthenie Attest muss der Schule vorab vorliegen und kann nicht im Nachhinein berücksichtigt werden.

1. Notengebung

Bei Schülerinnen und Schülern mit fachärztlich attestierter Legasthenie werden schriftliche und mündliche Leistungen im Verhältnis 1:1 gewichtet. Die Festsetzung der mündlichen Note erfolgt nur auf der Basis von rein mündlichen Leistungsnachweisen.

Von einer legasthenen Schülerin bzw. einem legasthenen Schüler dürfen mehr mündliche Leistungsnachweise (z.B. Vorträge) als von den Mitschülerinnen und Mitschülern gefordert werden. Es stehen der legasthenen Schülerin bzw. dem legasthenen Schüler auch mehr mündliche Leistungsnachweise als den Mitschülerinnen und Mitschülern zu.

Schülerinnen und Schüler mit einer fachärztlich attestierten Legasthenie sind von schriftlichen Leistungserhebungen, die ausschliesslich der Feststellung der Rechtschreibung dienen, befreit. Möchte die Schülerin oder der Schüler freiwillig daran teilnehmen, so darf bis einschliesslich der 3. Klasse keine notenmässige Bewertung erfolgen. Stattdessen ist eine verbale Beurteilung, die insbesondere feststellbare Leistungsfortschritte betont und Anregungen für weiterführende Übungen gibt, hilfreich. Ab der 4. Klasse darf auf Wunsch der

Schülerin bzw. des Schülers eine notenmässige Beurteilung erfolgen, die aber nicht mit in die Zeugnisnote einfließt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer fachärztlich attestierten Legasthenie entfällt eine notenmässige Bewertung des Lesens und Rechtschreibens in allen Fächern. Diese Bereiche dürfen nicht mit in die Zeugnisnoten einfließen.

2. Nachteilsausgleich

In allen Fächern wirken sich bei allen schriftlich gestellten oder schriftlich zu beantwortenden Leistungsfeststellungen die Teilleistungsstörungen im Lesen und Rechtschreiben zum Nachteil der Betroffenen aus. Legasthene Schülerinnen und Schüler brauchen aufgrund ihrer Schwierigkeiten beim Lesen ein Vielfaches an Zeit, um Fragen zu lesen und die Problemstellung zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und diese zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können. Legasthene Schülerinnen und Schüler brauchen zudem beim Schreiben ein Mehrfaches an Zeit, um ihre Lösungen schriftlich niederzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler werden aufgrund des Legasthenie-Attests und des Standes der therapeutischen Massnahmen bei schriftlichen Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sie erhalten in der Prüfung einen Zeitzuschlag bis maximal die Hälfte der regulären Prüfungszeit.
- Damit durch den Zeitzuschlag nicht die Pause und gegebenenfalls die darauf folgende Stunde in Anspruch genommen wird, besteht die Möglichkeit die Prüfung für die legasthene Schülerin oder den legasthenen Schüler adäquat zu verkürzen, dass diese die Prüfung zeitgleich mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern abgeben können.

Zusätzliche Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches können darin bestehen, der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler die schriftlich gestellte Aufgabe zusätzlich vorzulesen oder die Leistungsfeststellung mit ihr oder ihm mündlich durchzuführen.

In geeigneten Fällen können auch technische Hilfsmittel wie z.B. ein Computer eingesetzt werden.

Weiter können im gegenseitigen Einverständnis auch andere Formen des Nachteilsausgleiches angewendet werden.

In jedem Fall werden die differenzierte Notengebung und der Nachteilsausgleich nach Absprache zwischen Schulleitung, heilpädagogischer Fachstelle, Eltern und Lehrpersonen bestimmt. Über den Stand des therapeutischen Erfolgs ist die Schulleitung in festgelegten Abständen zu informieren.

Für Maturprüfungen sind vorgängig die Prüfungsbestimmungen bezüglich Nachteilsausgleich durch die Schulleitung festzulegen.

3. Informationsweg

Es ist Sache der Eltern bzw. der Schülerin oder des Schülers der Schule das Vorliegen einer Legasthenie mitzuteilen.

Die Schulleitung ist verpflichtet alle Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass interne Richtlinien zum Umgang mit Legasthenikerinnen und Legasthener an der KSOe bestehen und bei Einreichung eines schulpsychologischen, logopädischen oder kinderpsychiatrischen Attestes eine differenzierte Notengebung und ein Nachteilsausgleich erfolgen.

Es ist Sache der Schulleitung ein Legasthenie-Attest aufzubewahren. Wird ein Legasthenie-Attest bei der Schulleitung eingereicht, ist sie verpflichtet, diese Information an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer und die Fachlehrpersonen weiterzuleiten.

III. Geltungsbereich

Die internen Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe haben innerhalb der KSOe Gültigkeit. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler respektieren die Richtlinien. Die Lehrpersonen wenden diese bei legasthenen Schülerinnen und Schülern an. Legasthene Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass diese Richtlinien für sie zur Anwendung kommen. Die Schulleitung sorgt dafür, dass diese Richtlinien publik sind und für legasthene Schülerinnen und Schüler Anwendung finden. Bei Schwierigkeiten oder Missverständnissen ist mit der Lehrperson, allenfalls der Klassenlehrperson oder der Schulleitung das Gespräch zu suchen.

Die internen Richtlinien können durch den Konvent nach Antragstellung und Beratung geändert werden.